

Master-Studiengang nicht konsekutiv

Prof. Dr. Dieter Hannemann

VizeBundesvorsitzender »Fachbereichstag Informatik«

2. Vorsitzender »Konferenz der Fachbereichstage e.V.«

Stellv. Vorsitzender: Akkreditierungskommission der ASIIN

www.DieterHannemann.de

Inhalt

- Die KMK-Vorgaben
- Problemaufriss
- Beispiele aus der
Akkreditierungspraxis
- Diskussion

KMK Vorgaben (22.9.2005)

- Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss betont werden.
- Deshalb soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren **besonderen Zugangsvoraussetzungen** abhängig gemacht werden.
- Entsprechend . . . werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss **300 ECTS-Punkte** benötigt.
- Masterabschlüsse. . . . berechtigen grundsätzlich zur **Promotion**.
- Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.

KMK Vorgaben (22.9.2005)

- **Nicht-konsekutive Masterstudiengänge** sind Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Sie führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen (wie die konsekutiven).
- **Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.
- **Weiterbildende Masterstudiengänge** entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

KMK Vorgaben (22.9.2005)

Abschlussbezeichnungen

Master of Science (M.Sc.)

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

- Für Weiterbildungsstudiengänge und **nicht-konsekutive Masterstudiengänge** dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA)
- 5.9.2006 **Akkreditierungsrat:**
- Zwar ist bei nicht-konsekutiven und **Weiterbildungsstudiengängen** eine gewisse Flexibilität in der Abschlussbezeichnung unumgänglich. . . . (z.B. MBA, Anm.Ha). Deshalb dürfen in diesen Fällen von den für konsekutive Masterstudiengänge geltenden Abschlussbezeichnungen abweichende Abschlussbezeichnungen vergeben werden. Fachliche Zusätze sind dagegen für die Kennzeichnung des Studiengangs nicht notwendig und führen darüber hinaus zu Intransparenz

Problemaufriss I

- **Zugangsvoraussetzungen** (Überprüfung bei der Akkreditierung)
- Wenn diese zu niedrig oder zu unspezifisch angesetzt werden, wird ein niedriges **Qualifikationsniveau** (Master) in Bezug auf die Informatik erreicht.
- Für welchen Bereich soll dieser Master **promotionsqualifizierend** sein, bzw. das Promotionseingangsniveau erreichen?
- Beim Weiterbildungsmaster stellt sich dieses Problem noch gravierender dar, weil in dem Curriculum die **beruflichen Erfahrungen** berücksichtigt und an diese anknüpft werden soll.
- Wenn aber die Zugangsvoraussetzungen zu eng gefasst werden, gibt es nicht genug qualifizierte Bewerber.

Problemaufriss II

- Gebührenfinanzierte Master haben leicht die Tendenz zu: „Hier bekommen Sie besonders viel Credits für Ihr Geld“
- Die Berufspraxis drängt darauf, dass im Masterstudium **berufspraktische Erfahrungen** oder Weiterbildungen auf das Studium angerechnet werden
- Eine spezielle Kennzeichnung von nicht-konsekutiven Mastern ist praktisch durch die KMK-Vorgaben ausgeschlossen
- Es wurde einmal die Kennzeichnung „*Professional Master*“ erwogen aber dann verworfen, weil sie ein besonders hohes Niveau suggeriert

Beispiel 1

- **Akkreditierungsantrag der Hochschule:** „Die Qualifikation der Absolventen des konsekutiven und des **nicht-konsekutiven Masterstudiengangs** in Bezug auf die Entwicklung von Informatiksystemen soll sich nicht bemerkbar unterscheiden.“
- **Zugangsvoraussetzungen** sind:
„ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem **ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder einem als gleichwertig angesehenen Fach**. Das Studium soll mindestens den Umfang eines Bachelorstudiums haben und grundlegende Kenntnisse in Informatik und Mathematik vermitteln. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Feststellung, ob vom Studiengang ausreichende Kenntnisse in Informatik und Mathematik vermittelt werden, trifft der Prüfungsausschuss.“

Beispiel 2

- **Weiterbildungsstudiengang:** „*Lasers in Dentistry*“
- Zugangsvoraussetzungen laut Hochschule:
 - Die Approbation als Zahnarzt, durch welche die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird.
 - Nachweis einer zweijährigen zahnmedizinischen Tätigkeit in einem Klinik- oder Praxisbetrieb.
- Zweijähriger Studiengang mit 60 ECTS

Diskussion I

- Laut **KMK** sollen Masterabschlüsse auf das gleiche Qualifikationsniveau führen
- Bei den nicht-konsekutiven Mastern gibt es Angebote die auf ein hohes Niveau in Bezug auf die Informatik führen und damit **äquivalent** zu den konsekutiven Studiengängen sind
- Alternativ gibt es Studiengänge die nicht das Informatikniveau eines konsekutiven Mastern erreichen, dafür aber **in die Breite** gehen
- Erreicht man bei einer fachlichen Breite auch die Tiefe die dem Niveau der **Promotionsbefähigung** entspricht?

Diskussion II

Als Schlüssel erweist sich die Definition der

Zugangsvoraussetzungen

- Diese muss klare Regeln für die Fälle enthalten, wenn „**Quereinsteiger**“ einen Informatik-Master machen wollen
- Verpflichtende Belegung von **Brückenkursen**
- Erwerb zusätzlicher ECTS mit Modulen aus dem Informatik-Bachelor der eigenen Hochschule
- Keine Niveaueinpassung des Curriculums nach unten
- Keine Anerkennung von Bachelor-Modulen auf das Masterstudium
- Wer einen Abschluss bekommt, muss **300 ECTS** studiert haben
- Wie viel Prozent davon soll dem Bereich der Informatik zuzurechnen sein?

Diskussion III

zu Beispiel 1

- Forderung nach Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen
 - Die Eingangsqualifikation muss präzisiert werden. [z.B. 90 ECTS-Punkte aus den drei Grundblöcken des Bachelor-Studiengangs Informatik (Software-Entwicklung, Basis-Systeme, Theoretische Grundlagen)].
 - Regelung über die Kompensierung der Defizite (in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt).
- Hochschule:
 - *Als Nachweis ausreichender Kenntnisse in Informatik, Mathematik und dem Nebenfach müssen Studienleistungen erbracht worden sein, die auf mindestens die Hälfte der im Bachelor-Studiengang Informatik an der . . . (eigenen Hochschule) geforderten Studienmodule anrechenbar sind.*
 - *Defizite müssen grundsätzlich vor Zulassung zum Studium kompensiert werden.*

Diskussion IV

Diskussion am 5.10.2006 in Dresden:

- Es sollten auch **Weiterbildungsmaster** akkreditiert werden die nicht das Niveau der Promotionsqualifizierung anstreben – so wie dies beim MBA ist
- Gerade der **Arbeitsmarkt** verlangt auch nach Absolventen, die mehr in die Breite ausgebildet wurden
- Besonders qualifizierte Abgänger aus diesem Bereich werden sich trotzdem um eine **Promotion** bemühen und müssen dann evtl. parallel einige Lehrveranstaltungen belegen